Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 33.

(Nr. 12330.) Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. Vom 26. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für Unternehmen, bei denen das Enteignungsverfahren aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Beseitigung oder Abwendung größerer Arbeitslosigkeit oder eines sonstigen Notstandes, einer besonderen Beschleunigung bedarf, kann das Staatsministerium durch einen im Amtsblatt bekanntzumachenden Erlaß anordnen, daß ein vereinfachtes Enteignungsverfahren stattfindet.

Soweit eine solche Anordnung ergeht, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit dem XXII. Titel des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) mit den nachstehenden Änderungen anzuwenden.

§ 2.

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt der Regierungspräsident.

§ 3.

Die im § 19 des Enteignungsgesetzes vorgesehene Frist von 2 Wochen wird auf 1 Woche verkürzt.

§ 4.

Der Beschluß über die Feststellung der Entschädigung (§ 29 des Enteignungsgesetzes) und der Enteignungsbeschluß (§ 32 des Enteignungsgesetzes) werden verbunden. In geeigneten Fällen können diese Beschlüsse auch mit dem Beschluß über die Feststellung des Planes (§ 21 des Enteignungsgesetzes) verbunden werden.

Für jeden Teil des Beschlusses verbleibt es bei den gesetzlich verordneten Rechtsbehelfen.

§ 5.

Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme über.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1922.

§ 6.

Der Regierungspräsident kann den Unternehmer auf Antrag vorläufig in den Besitz der im Plan bezeichneten Grundstücke einweisen, sobald der Beschluß über die Feststellung des Planes ergangen ist (§ 21 des Enteignungsgesetzes). Auf Antrag eines Beteiligten ist der Zustand des Grundstücks, soweit er für die spätere Feststellung des Grundstückswertes und der Nebenentschädigungen von Bedeutung ist, im Besitzeinweisungstermin oder, wenn das nicht sofort möglich ist, in einem mit kurzer Frist anzuberaumenden neuen Termin, nötigenfalls unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger, schriftlich niederzulegen. Dem Besitzer des Grundstücks ist der durch die Einweisung entstandene, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

Die Entschädigung (Abs. 1) ist tunlichst bereits in dem Beschluß, durch den der Unternehmer in den Besitz eingewiesen wird, festzustellen. Sie ist dem Besitzer alsbald zu zahlen; wird die Zahlung schuldhaft verzögert, so ist auf den Antrag des Besitzers der Beschluß aufzuheben.

Der Beschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden. Ihnen steht binnen 1 Woche nach der Zustellung oder Verkündung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung über eine Entschädigung ist der Rechtsweg gemäß § 30 des Enteignungsgesetzes zulässig.

§ 7.

Ergeht eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 für einen Fall, in dem ein Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in Verbindung mit § 150 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) stattfindet, so finden die §§ 2 und 6 Anwendung, und zwar § 6 mit folgenden Maßgaben:

1. im § 6 Abs. 1 treten an die Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt und der Regierungspräsident;
2. die Besitzeinweisung (§ 6 Abs. 1) kann durch die Kommissare des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten in gegenseitigem Einvernehmen bereits in dem nach § 143 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin erfolgen;
3. in § 6 Abs. 3 Satz 2 treten an die Stelle des Ministers für Handel und Gewerbe dieser Minister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen erläßt der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 9.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Bestimmungen der Verordnung vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) Bezug genommen ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Siering.

(Nr. 12331.) **Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit. Vom 29. Juli 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Provinzialausschuß (in Berlin der Magistrat, im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandsausschuß) bestimmt nach Anhörung der amtlichen Vertretungen von Industrie und Landwirtschaft und der Gemeinden und Kreise, welche Baumbestände und Grünflächen in Großstädten oder in der Nähe von Großstädten, in der Nähe von Bade- oder Kurorten oder in Industriegebieten aus Rücksicht auf die Volksgesundheit oder als Erholungsstätten der Bevölkerung zu erhalten sind, und welche Uferwege an Seen und Wasserläufen neben den bestehenden öffentlichen Wegen dem Fußgängerverkehre zwecks Förderung des Wanderns dienen sollen.

(2) Bei der Entscheidung, welche Baumbestände und Grünflächen „in der Nähe" liegen, ist in der Regel über eine die Grenzen der Städte in 8 Kilometer Breite umschließende Zone nicht hinauszugehen, es sei denn, daß Baumbestände und Grünflächen in dieser Zone nicht vorhanden sind.

(3) Die Baumbestände, Grünflächen und Uferwege sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. Im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk bedarf es einer Aufnahme der Baumbestände in das Verzeichnis nicht, wenn die betreffenden Flächen bereits in das gemäß § 16 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) aufgestellte Verzeichnis aufgenommen sind oder aufgenommen werden.

(4) Dem Verzeichnisse sind Pläne beizufügen, in denen der Umfang der zu erhaltenden Baumbestände und Grünflächen und die Lage, Breite und Länge der Uferwege einzutragen sind.

§ 2.

(1) Der Beschluß des Provinzialausschusses (in Berlin des Magistrats, im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandsausschusses) ist den beteiligten Gemeinden, Kreisen und Grundeigentümern nebst einem Abdrucke des Planes oder Planteiles zuzustellen. Im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gelten für die Aufstellung und Veröffentlichung des Verzeichnisses durch den Verbandsausschuß die im § 16 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betreffend Verbands-

ordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die amtlichen Vertretungen von Industrie und Landwirtschaft zu hören sind.

(2) Gegen den Beschluß findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat (Verbandsrat) und gegen dessen Entscheidung binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt — soweit Forstgrundstücke in Betracht kommen, an die Minister für Volkswohlfahrt und Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und soweit industrielle Interessen in Frage kommen, auch an den Minister für Handel und Gewerbe — statt; jedoch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Eintragungen in das Verzeichnis sind nach endgültiger Feststellung öffentlich bekannt zumachen.

§ 3.

(1) Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes der in das Verzeichnis (§ 1) aufgenommenen Baumbestände und Grünflächen herbeiführen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten, im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten).

(2) Bei Grundstücken, die in erster Linie zur Holzzucht bestimmt sind und nach einem Forstwirtschaftsplane (Betriebsplan oder Betriebsgutachten) bewirtschaftet werden, oder deren Bewirtschaftung unter Leitung von staatlichen oder kommunalen Behörden oder von Landwirtschaftskammern oder staatlich anerkannten Vereinigungen von Waldbesitzern (Waldbesitzervereinen, Waldbauvereinen, Bauernvereinen usw.) geführt wird, genügt es, wenn der Wirtschaftsplan als den Vorschriften dieses Gesetzes Rechnung tragend vom Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten, Verbandspräsidenten) anerkannt und genehmigt ist. Abweichungen vom Betriebsplan und außerplanmäßige Holzfällungen bedürfen jedoch auch in diesem Falle der vorherigen Genehmigung.

(3) Der Regierungspräsident (Oberpräsident, Verbandspräsident) kann die Genehmigungsbefugnis für Holzbestandsveränderungen nach Abs. 1, sofern sie lediglich einzelne Baumgruppen oder Alleen betreffen, in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde übertragen. Der Minister für Volkswohlfahrt kann die Genehmigungsbefugnis des Verbandspräsidenten auf dessen Antrag dem Verbandsdirektor teilweise oder ganz übertragen. Die Übertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung (Abs. 1, 2 und 3) sind nach Möglichkeit die beteiligten Gemeinden und Kreise und im Gebiete des Siedlungsverbandes der Verband zu hören.

(5) Die Entscheidung erfolgt für Forstgrundstücke unter tunlichster Beachtung der Grundsätze einer pfleglichen Forstwirtschaft, der Interessen des Waldbesitzers und des Gemeinwohls nach Anhörung eines von der Landwirtschaftskammer zu benennenden Forstsachverständigen. Im Falle der Ablehnung des Sachverständigen durch den Waldbesitzer benennt der Regierungspräsident (Oberpräsident, Verbandspräsident) drei Sachverständige, unter denen der Waldbesitzer einen auswählt. Bei Staatswaldungen tritt an die Stelle des von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Sachverständigen der zuständige Oberforstmeister. Außergewöhnliche Bedürfnisse der Besitzer sind bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Genehmigung kann an besondere Bedingungen, insbesondere an die Bedingung der Wiederaufforstung abgeholzter Flächen, geknüpft werden.

(6) Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es sich um Holznutzungen geringen Umfanges handelt, die in der eigenen Hauswirtschaft des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gebraucht werden. Das gleiche gilt für Eingriffe, die zur Bekämpfung von Insektengefahren, durch Wind-

bruch oder Schneebruch erforderlich werden, sowie für Maßnahmen zur Aufforstung schlecht bestandener oder durch Brand beschädigter Flächen.

(7) Der Genehmigung bedarf es auch dann nicht, wenn die Änderung des Holzbestandes durch die Errichtung oder den Betrieb einer landes-, wasser- oder bergpolizeilich zu genehmigenden Anlage bedingt ist. Die für die Genehmigung zuständige Polizeibehörde hat jedoch die beteiligten Gemeinden und Kreise und im Gebiete des Siedlungsverbandes diesen vor der Erteilung der Genehmigung zu hören.

(8) Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten, Verbandspräsidenten) ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Minister für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und, wenn industrielle Interessen in Frage kommen, für Handel und Gewerbe zulässig. Die Beschwerde kann auch durch die beteiligten Gemeinden und Kreise und im Gebiete des Siedlungsverbandes durch den Verband erhoben werden.

(9) Gegen die Versagung der Genehmigung durch die Landräte oder Ortspolizeibehörden ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten, Verbandspräsidenten), gegen die Versagung der Genehmigung durch den Verbandsdirektor binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Verbandspräsidenten zulässig. Der Bescheid des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten, Verbandspräsidenten) ist endgültig.

§ 4.

(1) Soweit die Holznutzung von Baumbeständen der im § 1 gedachten Art zugunsten der Gesundheit oder Erholung der Bevölkerung stärker als es nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen und Vorschriften zulässig ist, eingeschränkt wird, ist von den Gemeinden oder Kreisen, in deren Interesse die Aufnahme des Baumbestandes in das Verzeichnis erfolgt ist, angemessene Entschädigung zu leisten. Welche Gemeinden (Kreise) dabei in Betracht kommen, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß (Verbandsausschuß), und wenn verschiedene Provinzen (oder neben einer Provinz der Siedlungsverband oder die Stadt Berlin) betroffen werden, der Minister für Volkswohlfahrt.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung oder über die Verteilung der Entschädigung auf die beteiligten Gemeinden (Kreise) nicht zustande, so beschließt auf Antrag eines Beteiligten der Bezirksausschuß (Verbandsrat), der an die Vorentscheidung des Provinzialausschusses (Verbandsausschusses, Ministers) über die Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden (Kreise) gebunden ist. Die Kosten des Abschätzungsverfahrens tragen die Gemeinden oder Kreise, die die Entschädigung zu zahlen haben.

(3) Die sich aus § 3 ergebende Beschränkung ist mit Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Eintritt auf Verlangen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufzuheben, wenn nicht eine beteiligte Gemeinde oder ein Gemeindeverband die von ihr betroffene Fläche gepachtet oder gekauft hat. Der Erwerber ist verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

15. 11. 1933 S. 99; 1934 S. 400

§ 5.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung des Baumschutzes zu überwachen und ohne Genehmigung erfolgende Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes herbeiführen, mit allen ihnen nach den §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) zustehenden Zwangsmitteln zu verhindern.

§ 6.

(1) Vom Tage der im § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung an ist jede der beteiligten Gemeinden oder an ihrer Stelle die Provinz (im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Siedlungsverband) berechtigt, von dem Grundstückseigentümer die Freigabe der Uferwege für den Wanderverkehr zu verlangen und ihrerseits die für den Wanderverkehr notwendigen Maßnahmen zur Gangbarmachung der Uferwege zu treffen. Der ortsübliche Weidebetrieb darf nicht behindert werden; wenn nötig, sind vorher Tränkanlagen anzulegen.

(2) Auf der Wasserseite der Uferwege ist die Errichtung von baulichen Anlagen — abgesehen von geringfügigen Bauten und Anlagen, von Bootsschuppen, Badehäuschen, Anlegestegen und ähnlichen Bauten — sowie von Hecken von mehr als 1 m Höhe verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses (Verbandsrats) zulässig.

§ 7.

(1) Für die Freigabe der Uferwege und, sofern das Grundstück bereits eingezäunt war, für die Kosten der Herstellung einer die übrigen Teile des Grundstücks gegen den Wanderweg abschließenden zweckentsprechenden Einfriedigung ist Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung trägt die Gemeinde (Provinz, der Siedlungsverband), welche die Freigabe betreibt, soweit nicht aus besonderen Rechtstiteln ein anderer dafür aufzukommen hat.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8.

(1) Eigentümer, Waldgenossen, Nutzungs-, Gebrauchs- oder Dienstbarkeits-Berechtigte, sowie Pächter oder Käufer eines unter § 1 fallenden Baumbestandes oder deren Beauftragte werden mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Wertes der gewonnenen Erzeugnisse bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Holzbestand verändern.

(2) Falls Erzeugnisse nicht gewonnen sind oder mildernde Umstände vorliegen, werden die Schuldigen bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

§ 9.

Alle der Durchführung dieses Gesetzes dienenden Verhandlungen und Geschäfte einschließlich derjenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind gebühren- und stempelfrei.

§ 10.

(1) Wer die in das Verzeichnis (§ 1) aufgenommenen Uferwege, sobald ihre Freigabe von der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 1) verlangt ist, vorsätzlich einzäunt oder durch Beseitigung von Brücken oder Ziehung von Gräben oder in sonstiger Weise für den freien Wanderverkehr ungangbar macht oder sperrt, wird mit Geldstrafe bis zu 5 000 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

(2) Gleichzeitig kann die Beseitigung der Sperrmittel oder der verbotswidrig errichteten Anlagen im Wege polizeilichen Zwanges erfolgen.

§ 11.

Die gemäß § 1 mit der erstmaligen Aufstellung der Verzeichnisse und Pläne betrauten Behörden sind berechtigt, in den durch dieses Gesetz berührten Angelegenheiten die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden kostenlos in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

An der Zuständigkeit der Landeskulturbehörde im Umlegungsverfahren wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 13.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident, im Siedlungsverbande der Verbandspräsident) können zur vorläufigen Sicherung der Baumbestände innerhalb der im § 1 bezeichneten Gebiete Polizeiverordnungen erlassen und Zuwiderhandlungen mit Haft bis zu einem Monat und Geldstrafe bis zu 1 500 Mark oder mit einer dieser Strafen bedrohen. Diese Polizeiverordnungen sind mit der endgültigen Feststellung des Verzeichnisses (§§ 1 und 2), spätestens aber 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben.

§ 14.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes wird der zuständige Minister beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt in Halle a. S. für den Bau einer elektrischen Fernleitung vom Kraftwerk Groß Kayna nach Osmünde, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 20 S. 107, ausgegeben am 20. Mai 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1922, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 16. Dezember 1921 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Instituts, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 Sonderbeilage, ausgegeben am 29. April 1922,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 16 Sonderbeilage, ausgegeben am 22. April 1922,
   der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 16 Sonderbeilage, ausgegeben am 29. April 1922,
   der Regierung in Stettin Nr. 16 Sonderbeilage, ausgegeben am 22. April 1922,
   der Regierung in Köslin Nr. 19 Sonderbeilage, ausgegeben am 13. Mai 1922,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 16 Sonderbeilage, ausgegeben am 22. April 1922, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 18 Sonderbeilage, ausgegeben am 6. Mai 1922;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1922, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 16. Dezember 1921 beschlossenen neuen Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 Sonderbeilage, ausgegeben am 29. April 1922,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 18 Sonderbeilage, ausgegeben am 6. Mai 1922,
   der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 17 Sonderbeilage, ausgegeben am 6. Mai 1922,
   der Regierung in Stettin Nr. 19 Sonderbeilage, ausgegeben am 13. Mai 1922,
   der Regierung in Köslin Nr. 19 Sonderbeilage, ausgegeben am 13. Mai 1922,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 17 Sonderbeilage, ausgegeben am 29. April 1922, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 18 Sonderbeilage, ausgegeben am 6. Mai 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. März 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau von Starkstromleitungsanlagen vom Goldenbergwerk bei Brühl nach Sinzig, durch die Amtsblätter der Regierung in Köln Nr. 16 S. 127, ausgegeben am 15. April 1922, und der Regierung in Coblenz Nr. 33 S. 190, ausgegeben am 29. Juli 1922;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Düren für den Ausbau des elektrischen Leitungsnetzes im Kreise Düren und die anderweite Legung seiner dort vorhandenen 5000-Volt-Leitung, durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 26 S. 153, ausgegeben am 1. Juli 1922;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bonn für die Schaffung von Industrieanlagen, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 28 S. 207, ausgegeben am 8. Juli 1922;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juli 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederlausitzer Wasserwerksgesellschaft m. b. H. in Senftenberg N.-L. für die Anlage eines neuen, der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Wirtschaftswasser dienenden Wasserwerkes, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 30 S. 159, ausgegeben am 29. Juli 1922.

Berichtigung.

Auf S. 194 ist in Zeile 20 von oben statt „Wertverträge“ zu setzen „Werkverträge“.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.